

Vorlage Nr. IV – 51/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Anpassung der Anlage 1 und sprachliche Änderung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Gemäß § 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO) vom 27.01.2016 (in der aktuellen Fassung) setzt der Magistrat die maximale Aufnahmekapazität der Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I gesondert fest, wenn die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage zum § 18 AufnahmeVO festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, die Ausschöpfung der Regelklassengröße gemäß AufnahmeVO nicht zulässt.

In Anwendung dessen, hat der Magistrat die Anlage 1 zusammen mit der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zuletzt in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen (siehe Anlage 1).

Aufgrund von räumlichen und personellen Gegebenheiten ist die Veränderung der Zügigkeit, bzw. der Anzahl der Klassenverbände (KLV) der Primarschulen erforderlich.

Zudem sind sprachliche Anpassungen der Richtlinie infolge des Inkrafttretens der neuen Bremischen Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremInBilV) vom 12.06.2025 erforderlich. Im Zuge der Verordnungsnovelle wurde die Begrifflichkeit „Wahrnehmung und Entwicklung - W+E“ dem allgemeinen Sprachgebrauch der Kultusministerkonferenz angepasst. Fortan ist der Begriff „Geistige Entwicklung“ zu verwenden.

B Lösung

Für die Neue Grundschule Lehe wird nunmehr grundsätzlich die 3-Zügigkeit beginnend ab Jahrgang 1 im Schuljahr 2026/2027 umgesetzt. Im Bereich Geistige Entwicklung (GE) wird für die Allmersschule künftig regulär 1 KLV (anstelle von 2 KLV) und für die Friedrich-Ebert-Schule regulär 2 KLV (anstelle von 1 KLV) festgelegt. Diese Veränderungen sowie die Aufnahme des Begriffs „Geistige Entwicklung“ anstelle von „Wahrnehmung und Entwicklung - W+E“ werden in die zu beschließende Richtlinie aufgenommen.

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Anlage 2), inkl. der veränderten Zügigkeit im Bereich der Primarstufe (Anlage 1 der Richtlinie), in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 04.12.2024 (Anlage 1) auf.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht unmittelbar betroffen.

Auswirkungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven und dessen Anlagen (Anlage 2) und hebt die bisher gültige Richtlinie vom 04.12.2024 (Anlage 1) auf.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 - Richtlinie aus Dezember 2024, nebst Anlagen

Anlage 2 - Neue Richtlinie aus Dezember 2025, nebst Anlagen